

Amtsgericht München
Pacellistr. 5

80333 München

09.03.2005
410/04A06 aw
Sokr. Frau Weil
Tel.: -12

In dem Rechtsstreit
Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
RAe Leisner & Scheffler, München

gegen
XXXXX RAe Reitzlein & Kollegen, Frankfurt

- 161 C 37867/04 -

nehmen wir Stellung zu dem dortigen Beschluß vom 14.02.2005 sowie zu den letzten Schriftsätzen der Klägerin vom 11.02., 15.02. und 23.02.2005.

I. zum dortigen Beschluß vom 14.02.2005

Gemäß Ziff. 1 des dortigen Beschlusses sind wir gebeten worden, zu dem Telefonat bezüglich der Bevollmächtigung Stellung zu nehmen (Zeitpunkt?).

Dabei nimmt das Gericht offensichtlich Bezug auf den Schriftsatz der Klägerin vom 11.02.2005, wonach der Unterzeichner angeblich unter standeswidriger Umgehung des gegnerischen Kollegen Dr. Scheffler mit Herrn Dr. Holger Enßlin , Leiter der Rechtsabteilung sowie Vizepräsident und General Counsel der Klägerin persönlich telefonisch gesprochen und sich die ordnungsgemäße Bevollmächtigung hat bestätigen lassen. Daraus folgert die Gegenseite, daß die diesseitige Rüge der fehlenden Vollmacht der gegnerischen Kollegen mißbräuchlich sei.

Wir weisen die entsprechenden Behauptungen der Gegenseite mit Entschiedenheit zurück und verweisen insoweit zunächst auf unseren Schriftsatz vom 21.02.2005. Wie dort im einzelnen ausgeführt, hat Herr Dr. Holger Enßlin keinerlei Vertretungsbefugnis bezüglich der Klägerin, der nach wie vor bestehenden Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG. Herr Dr. Holger Enßlin ist vielmehr leitender Angestellter der Premiere AG, der Muttergesellschaft der Klägerin.

Nachdem die gegnerischen Bevollmächtigten in mehreren Verfahren trotz diesseitiger entsprechender Aufforderung nicht in der Lage waren, eine aktuelle Vollmacht der Klägerin vorzulegen, haben wir uns zunächst an Herrn Dr. Enßlin als vermutlichen Leiter der Rechtsabteilung der Klägerin und dann an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Klägerin, Herrn Dr. Kofler schriftlich gewandt, um die angebliche Vollmacht der gegnerischen Kollegen überprüfen zu lassen. Auf Veranlassung von Herrn Dr. Kofler hat dann Herr Dr. Holger Enßlin den Unterzeichner angerufen, und zwar am 04.02.2005. In diesem Telefongespräch erklärte Herr Dr. Enßlin dem Unterzeichner, die früher von Herrn Dr. Dressel geleitete Abteilung der Klägerin, welche die damalige und heute noch von den gegnerischen Kollegen benutzte Vollmacht vom 30.09.2003 ausgestellt hatte, sei seit Anfang 2005 nicht mehr zuständig für das gesamte Abmahnwesen. Es sei ein Strategiewechsel erfolgt, zuständig für das Abmahnwesen sei nunmehr die Rechtsabteilung der Klägerin, die sich selbst um das Abmahnwesen kümmert und die Abmahnungen nur noch

auf die wesentlichen wirklich schädigenden Fälle beschränken wolle. Die von Herrn Dr. Dressel eingeschaltete Kanzlei der gegnerischen Bevollmächtigten würden also aufgrund dieses Strategiewechsels ab Anfang dieses Jahres grundsätzlich nicht mehr wie bisher für ihre Aktivitäten freien Lauf erhalten, sondern lediglich nur noch in den wirklich schwierigen Fällen um Beratung gebeten.

Beweis: 1. Zeugnis Herr Dr. Holger Enßlin , zu laden über die Premiere AG, Medienallee 4, 85774 Unterföhring
2. Zeugnis RA Dr. Schumacher, Goethestraße 4-8,
60313 Frankfurt am Main

Im übrigen hat der Zeuge Dr. Enßlin in diesem Gespräch am 04.02.2005 lediglich bestätigt, daß die seinerzeit am 30.09.2003 von Herrn Dr. Dressel unterzeichnete Vollmacht gegenüber den gegnerischen Kollegen rechtswirksam war. Keinesfalls jedoch hat der Zeuge Dr. Enßlin in diesem Telefongespräch bestätigt, daß die gegnerischen Kollegen in dem hier anstehenden Verfahren ordnungsgemäß bevollmächtigt sind. Daher ist die diesseitige Rüge der nach wie vor fehlenden Vollmacht nicht rechtsmißbräuchlich.

Im übrigen weisen wir noch einmal ausdrücklich in Erwiderung auf die gegnerischen Ausführungen vom 11.02. und 15.02.2005 darauf hin, daß nach wie vor eine ordnungsgemäße von dem vertretungsberechtigten Organ der Klägerin, nämlich der Premiere Fernsehen **GmbH & Co. KG**, ausgestellte Vollmacht nicht vorgelegt worden ist. Bei den insoweit von der Klägerin mit Schriftsatz vom 15.11.2005 als **Anlagen KD 1 und KD 2** vorgelegten Unterlagen handelt es sich nicht um ein Schreiben der Klägerin, sondern der Premiere **AG (Anlage KD 2)** und um eine Vollmacht nicht etwa der Klägerin, sondern ebenfalls der Premiere AG, unterzeichnet von Herrn Dr. Holger Enßlin (**Anlage KD 1**). Damit sind unsere diesbezüglichen Rügen auch nach unserem letzten Schriftsatz vom 21.02.2005 nicht ausgeräumt. Es fehlt nach wie vor an der Vorlage einer

ordnungsgemäßen von dem vertretungsberechtigten Organ der Klägerin ausgestellten Vollmacht der gegnerischen Prozeßbevollmächtigten.

II. zu den Schriftsätzen vom 11.02., 15.02. und 23.02.2005

Die gegnerischen Schriftsätze vom 11.02. und 15.02.2005 sind mit unseren obigen Ausführungen unter I. hinreichend beantwortet. Wir konzentrieren uns nunmehr auf unsere Stellungnahme zu dem umfangreichen Schriftsatz der klägerischen Prozeßbevollmächtigten vom 23.02.2005.

Vorab weisen wir darauf hin, daß wir es aus mehreren anderen Verfahren gewohnt sind, daß die gegnerischen Kollegen zahlreiche Urteile vorlegen, die aber im vorliegenden Fall samt und sonders, was noch zu zeigen sein wird, nicht einschlägig und somit für die Argumentation der Klägerin untauglich sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der umfangreichen mit Schriftsatz vom 23.02.2005 vorgelegten Artikel und Erklärungen zu der angeblich möglichen unentgeltlichen Inanspruchnahme des zugangskontrollierten Dienstes der Klägerin aus dem Jahre 2003, die samt und sonders überholt sind.

1. angebliche Begründetheit der Abmahnung vom 13.10.2004

Wir verweisen in Entgegnung zu den klägerischen Ausführungen zunächst auf das bisherige diesseitige Vorbringen gemäß Schriftsätzen vom 01.02.2005 Ziff. 4 (S. 3 bis S. 5) und vom 17.02.2005. Die letztgenannten Ausführungen sind im klägerischen Schriftsatz vom 23.02.2005 noch nicht berücksichtigt.

- (1) Das zu bewertende Handlungsunrecht ergibt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht aus dem Angebot des Programmers unter der Rubrik „Sat-Receiver und PayTV“ des Internetauktionshauses eBay. Die hierzu

von der Klägerin angeführten Urteile des hanseatischen OLG vom 16.11.2004 (**Anlage K 7**) und vom 06.01.2005 (**Anlage KE 1**) betreffen jeweils den Fall, daß ein Artikel in der Rubrik „PayTV-Decoder“ angeboten worden ist. Da kann man in der Tat den Eindruck gewinnen, das angebotene Gerät könne auch zum Empfang von PayTV eingesetzt werden.

Im vorliegenden Fall erfolgte hingegen das Angebot des Beklagten unter der Rubrik „Sat-Receiver und PayTV“. Mit „PayTV-Decoder“ hat somit dieses Angebot nichts zu tun, so daß der Beklagte damit auch nicht den Eindruck erweckt hat, unter Einsatz des Programmers sei die unentgeltliche Entschlüsselung des entgeltlichen Produktes Fernsehen der Klägerin möglich.

Wenn man zudem das Angebot des Beklagten liest, dann wird sehr schnell jedem Leser klar, daß der von dem Beklagten angebotene Artikel mit einer Umgehung des zugangskontrollierten Dienstes der Klägerin nichts zu tun hat und auch nichts zu tun haben will. Nicht einmal ansatzweise ergibt sich eine entsprechende Bezugnahme aus dem Text des Angebots (**Anlage K 1**).

- (2) Nachweisbar wahrheitswidrig, und zwar unseres Erachtens bewußt wahrheitswidrig, ist die Behauptung, unter Zuhilfenahme des streitgegenständlichen Geräts sei es möglich, den zugangskontrollierten Dienst der Klägerin unentgeltlich und damit rechtswidrig in Anspruch zu nehmen.

Die Klägerin weiß ganz genau, daß der von dem Beklagten angebotene Chipkartenleser/-schreiber - von ihr Programmierer genannt - nicht einmal ansatzweise geeignet ist, den zugangskontrollierten Dienst der Klägerin unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, ebensowenig wie er dazu verwendet werden kann, um die Dekodierung einer offiziell freigeschalteten PayTV-Smartcard auszulesen. Die Klägerin versteift sich sogar zu der wahrheitswidrigen Behauptung, über das Internet könne

dann die dekodierte PayTV-Smartcard an beliebig viele Empfangsgeräte weitergeleitet werden, womit die Zugangskontrolle der Klägerin umgangen wird. All dies ist nicht zutreffend, die hierzu vorgelegten Artikel und eidesstattlichen Versicherungen aus dem Jahre 2003 sind längst überholt.

Ursprünglich benutzte die Klägerin das Verschlüsselungssystem „Betacrypt“, welches unter gewissen Umständen zu knacken war, so daß zunächst die im Jahre 2003 erfolgten Abmahnungen und Inanspruchnahmen gewerblicher Händler auf Unterlassung berechtigt waren. Insoweit verweisen wir auf die beigefügte Pressemitteilung vom 26.08.2003

„Premiere erwirkt Verfügung gegen Smartcard-Händler“ gemäß

- Anlage B 1 -.

Schon damals äußerte sich die Klägerin in dieser Pressemitteilung dahingehend, daß das seinerzeit auf der Verschlüsselungstechnik „Betacrypt“ basierende System noch vor Weihnachten 2003 abgeschaltet werden sollte.

Seit der dortigen Entscheidung des Landgerichts Hamburg sind dann aufgrund der Stapelvollmacht vom 30.09.2003 durch die gegnerischen Prozeßbevollmächtigten eine Vielzahl privater Anbieter, die alte, gebrauchte, nicht mehr benötigte Einzelteile in der Rubrik „Sat-Receiver und PayTV“ anboten, auf Unterlassung in Anspruch genommen worden. In den Foren kursieren Zahlen, die inzwischen mittlerweile auf eine vierstellige Zahl von betroffenen Personen hindeuten.

Bereits vorher im März 2003 hatte die Klägerin Pressemitteilungen herausgegeben, wonach sie das Verschlüsselungssystem zu wechseln beabsichtigte und sich für das Nagravisionssystem entschieden habe. In diesen Artikeln wurde bereits die Bedeutung der Software der Fa. Kudelski hervorgehoben. Als Grund für diesen Wechsel wurde bereits

angegeben, daß das System „Betacrypt“ seit einiger Zeit als „geknackt“ galt.

Beweis: Pressemitteilung „Premiere wechselt Verschlüsselungssystem“ vom 26.03.2003

- Anlage B 2 -

Unmittelbar vor der Abschaltung des „Betacrypt“-Verschlüsselungssystems veröffentlichte die Klägerin dann noch zwei bemerkenswerte Anzeigen, die hiermit als

Anlage B 3

vorgelegt werden. Der Inhalt spricht für sich.

Obwohl „Nagravision“ als „**unser neues, sicheres Verschlüsselungssystem**“ von der Klägerin bereits per 30.10.2003 angezeigt wurde, erfolgte die Umstellung des Verschlüsselungssystems endgültig von „Betacrypt“ auf „Nagravision“ am 16.11.2003. Wegen der Einzelheiten und zum **Beweis** beziehen wir uns auf

Presseartikel „Premiere und das neue Verschlüsselungssystem“ vom 16.11.2003

- Anlage B 4 -.

In diesem Artikel machte der vorsitzende Geschäftsführer der Klägerin deutlich, daß dieses neue System absolut sicher ist und von niemandem geknackt werden kann.

Beweis: Parteivernehmung des vorsitzenden Geschäftsführers der Klägerin Dr. Georg Kofler

Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang gemäß S. 4 ihres Schriftsatzes vorgelegten Artikel nebst eidesstattlicher Versicherung des Herrn Dr. Rudloff, wonach angeblich die Umgehung der Zugangskontrolle unverändert auch mit dem neuen Verschlüsselungssystem „Nagravision“ funktionieren soll, entbehren jeder Grundlage und sind samt und sonders unzutreffend. Die dortigen Ausführungen werden mit Entschiedenheit bestritten. Das weiß im übrigen die Klägerin auch selbst ganz genau, denn sie hat in dem Nachrichtenmagazin „Spiegel“ bereits **am 17.11.2003** in einem Artikel **„Das System ist definitiv nicht geknackt“** behauptet, **„das neue Verschlüsselungssystem ist sicher, das System ist definitiv nicht geknackt“**.

Beweis: Spiegelartikel vom 17.11.2003 „Das System ist definitiv nicht geknackt“

- Anlage B 5 -

Am 03.06.2004 teilte die Schweizerische Handelszeitung mit, daß die Qualität der Kudelski-Software so gut sei, daß die TV-Hacker sich weltweit längst darauf eingestellt hätten, daß sie Kudelskis Konkurrenten hacken. Die Kudelski-Gruppe hatte, wie oben vorgetragen, die Verschlüsselungstechnik „Nagravision“ entworfen und bei der Klägerin installiert.

Wegen der Einzelheiten und zum **Beweis** beziehen wir uns auf

Artikel der Handelszeitung vom 03.06.2004

- Anlage B 6 -

Die Klägerin feierte im Jahr 2004 Rekordzuwächse von Abonnenten, allein im 3. Quartal 2004 gewann sie 117.000 Abonnenten hinzu und überschritt die Schwelle von 3 Millionen Abonnenten. Wegen der Einzelheiten und zum **Beweis** beziehen wir uns auf

Premiere News vom 19.11.2004

- Anlage B 7 -.

Des weiteren hat der vorsitzende Geschäftsführer der Klägerin mehrfach im Jahre 2004 immer wieder öffentlich bekundet, das neue Verschlüsselungssystem „Nagravision“ sei absolut sicher und könne nicht geknackt werden.

Beweis: Parteivernehmung Dr. G. Kofler, b. b.

Wegen des sicheren Verschlüsselungssystems gab es einen enormen Rückgang der Piraterie mit der Folge, daß auch die entsprechende Sicherheitsabteilung der Klägerin, geleitet von Dr. Dressel, aufgelöst wurde.

Zusammenfassend halten wir fest, daß nach dem derzeitigen Stand der Dinge **ein Programmierer, wie z. B. der Artikel des Beklagten, grundsätzlich kein taugliches Gerät zur Umgehung der Zugangskontrollen der Klägerin** ist. Dies ist der Klägerin auch bewußt. **Das Verschlüsselungssystem „Nagravision“ ist bisher auch nicht geknackt worden.**

Beweis: 1. Zeugnis Herr Dr. Dressel, zu laden über die Klägerin
2. Parteivernehmung Dr. G. Kofler

Aus dem genannten Grunde hat, wie bereits vorgetragen, die Klägerin in zwei Verfahren vor dem Landgericht Hamburg trotz Aufforderung des Gerichts deutlich gemacht, daß sie nicht bereit ist, an Eides statt zu versichern oder ein anderes Mittel zur Glaubhaftmachung vorzulegen, wonach Programmierer, wie in ihren Abmahnungen behauptet, einem illegalen Zugang zum kostenlosen PayTV dienen können und somit taugliche Umgehungsvorrichtungen sind. Da sich die Klägerin bzw. die von ihr beauftragten Prozeßbevollmächtigten trotz entsprechender

Aufforderung der Vorsitzenden Richterin der 16. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg am 15.02.2005 nicht in der Lage sahen, einen entsprechenden Beweis bzw. ein entsprechendes Mittel zur Glaubhaftmachung vorzulegen, wurde ihnen seitens des Gerichts nahegelegt, ihren entsprechenden Verfügungsantrag zurückziehen. Dies geschah dann auch.

Beweis: Protokoll des Landgerichts Hamburg vom 15.02.2005

(416 O 8/05)

- Anlage B 8 -

sowie

Beziehung der Akten des Landgerichts Hamburg – 416 O 8/05 -
und

Zeugnis RA Kyrulf Petersen, Sögestraße 31/33, 28195 Bremen

In einem gleichfalls vor dem Landgericht Hamburg / Zivilkammer anhängigen Verfahren, in dem der gegnerische Kollege Dr. Scheffler persönlich erschienen war, sah sich der Kollege Dr. Scheffler ebenfalls auf Anforderung des Gerichts nicht in der Lage, glaubhaft zu machen, daß die behaupteten Umgehungsmöglichkeiten des abgemahnten Programmers bestehen und programmertaugliche Umgehungsvorrichtungen sind. Während in dem erstgenannten Verfahren ein unterbevollmächtigter Kollege nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Kollegen Dr. Scheffler nicht bereit war, die behauptete Umgehungsmöglichkeit glaubhaft zu machen, war es in diesem Verfahren Dr. Scheffler selbst persönlich, der sich hierzu nicht in der Lage sah trotz entsprechender Aufforderung des Gerichts.

Beweis: Zeugnis RA Petersen, b. b.

Nach alledem dürfte mehr als deutlich sein, daß die Klägerin und ihre Prozeßbevollmächtigten, insbesondere der federführende Prozeßbevollmächtigte Dr. Hauke Scheffler, selbst davon überzeugt sind, daß

es nicht möglich ist, mit den abgemahnten Programmern bzw. Chipkartenlesern/-schreibern den zugangskontrollierten Dienst „Fernsehen“ der Klägerin unentgeltlich und damit rechtswidrig in Anspruch zu nehmen.

Wenn die Klägerin und ihre Prozeßbevollmächtigten dessen ungeachtet nach ihrem eigenen Wissen völlig untaugliche und völlig ungefährliche Programmierer und Chipkartenleser/-schreiber abmahnen, dann handeln sie hiermit rechtsmißbräuchlich. Dies war auch der Grund, weshalb die Vorsitzende Richterin der 16. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß es Aufgabe der dortigen Antragstellerin, der hiesigen Klägerin, ist, darzulegen, daß die streitgegenständlichen Programmierer in der Lage sind, den illegalen Zugang zu dem Premiere-Programm zu ermöglichen. Weil die Klägerin hierzu nicht in der Lage bzw. nicht bereit war, war von ihr der entsprechende Vorwurf des Rechtsmißbrauchs nicht ausgeräumt mit der Folge, daß entsprechend der Empfehlung der Richterin der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung von den dortigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zurückgenommen wurde.

Beweis: 1. Zeugnis RA Petersen

2. Zeugnis der Vorsitzenden Richterin am Landgericht

Wiedemann, zu laden über das Landgericht Hamburg,

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Dieser Rechtsmißbrauchsvorwurf gegenüber der Klägerin und ihren Prozeßbevollmächtigten steht somit auch hier im Raum und wird der Klägerin entgegengehalten.

- (3) **Das Verhalten der Klägerin bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten ist auch aus einem weiteren Grunde rechtsmißbräuchlich**, denn die Abmahnungen des gegnerischen Kollegen Dr. Hauke Scheffler, der nach

eigenen Angaben seit September 2003 etwa 800 einschlägige Verfahren angeblich im Auftrag der Klägerin geführt hat, dienen ausschließlich bzw. in allererster Linie dem **Gebührenerzielungsinteresse** der gegnerischen Kollegen. Hier steht die Erzielung von Einnahmen deutlich im Vordergrund und ist das beherrschende Motiv, insbesondere seitdem das total umgehungssichere Verschlüsselungssystem „Nagravision“ im November 2003 installiert worden ist. Spätestens seitdem besteht an der Verfolgung der angeblichen Wettbewerbsverstöße kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse außer dem Gebührenerzielungsinteresse der gegnerischen Kollegen. In einem solchen Fall, insbesondere wenn auch der beauftragte Anwalt das **Abmahngeschäft in eigener Regie betreibt** und insbesondere **selbst auch die Wettbewerbsverstöße ermittelt**, ist nach ganzherrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur von einem **Rechtsmißbrauch durch den abmahnenen Anwalt** auszugehen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. Auflage 2004, § 8 UWG RNr. 4.12 m.w.N.; insbesondere OLG Köln MDR 1993, 634, 635 und OLG München WRB 1992, 270).

Um diese rechtsmißbräuchliche Abmahntätigkeit der gegnerischen Kollegen deutlich zu machen und unter Beweis zu stellen, überreichen wir zunächst anbei als

- Anlage B 9 -

Artikel „Schlechte Karten bei Premiere“ vom 24.02.2005.

Wir empfehlen dringend, daß der Artikel nicht nur übers Internet nachgelesen wird, sondern auch die dort im einzelnen über das Internet erreichbare Fundstellen einmal nachgeprüft werden.

Im vorliegenden Fall hat sich der gegnerische Kollege Dr. Scheffler, der früher auch selbst bei der Klägerin gearbeitet und in der entsprechenden Sicherheitsabteilung der Klägerin das Abmahnwesen durchgeführt hat,

von seinem Freund und Mitherausgeber eines Buchs über PayTV-Piraterie dem nachbenannten Zeugen Dr. Christian Dressel, Leiter der Security-Abteilung der Klägerin am 30.09.2003 eine entsprechende Vollmacht erteilen lassen, wonach er grundsätzlich befugt war, Ansprüche aufgrund der dort im einzelnen aufgeführten rechtsverletzenden Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Medium Internet geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen.

Diese Stapelvollmacht war und ist die einzige Vollmacht, die seitens der Klägerin dem gegnerischen Prozeßbevollmächtigten Dr. Scheffler erteilt worden ist und auf die er in allen von ihm betriebenen Verfahren Bezug nimmt. Weitere Vollmachten, bezogen auf einzelne Sachverhalte oder einzelne Fälle oder einzelne Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Medium Internet sind seit dem 30.09.2003 seitens der Klägerin dem gegnerischen Prozeßbevollmächtigten Dr. Scheffler nicht erteilt worden.

Beweis: Zeugnis Herr Dr. Christian Dressel, zu laden über die Klägerin

Die **Ermittlung der Wettbewerbsverstöße** erfolgte seit der Vollmachtserteilung vom 30.09.2003 nicht mehr durch die Klägerin oder die dortige Securityabteilung, sondern **durch den gegnerischen Prozeßbevollmächtigten Dr. Scheffler „in eigener Regie“**. Zu diesem Zweck hat er eine **Software** entwickelt, **mit der er vollautomatisch alle Auktionen im Internetauktionshaus eBay in der Rubrik „PayTV“ nach den kritischen Stichwörtern wie „Kartenleser“ etc. durchsucht und aufspürt, ebenso in der Rubrik „Sat-Receiver und PayTV“**. **Dies geschieht alles „in eigener Regie“, ohne Beteiligung oder gar Unterstützung der Klägerin**, die von diesen angeblichen ihren Gewerbebetrieb beeinträchtigenden Angeboten und angeblichen Wettbewerbsverstößen nichts sieht, nichts hört und nichts spürt.

Beweis: 1. Zeugnis Herr Dr. Christian Dressel

sowie

2. Zeugnis Herr Dr. Enßlin , b. b.

Des weiteren überläßt die Klägerin seit dem 30.09.2003 bis zum heutigen Tage, also ungeachtet des vorgesehenen Strategiewechsels und der vorgesehenen Übernahme des Abmahnwesens durch die Rechtsabteilung ab Anfang 2005, dem gegnerischen Kollegen Dr. Scheffler auch die Geltendmachung der angeblich entstehenden bzw. entstandenen **Anwaltsgebühren**, wie im vorliegenden Fall gemäß Abmahnung vom 13.10.2004 über 911,80 € (Gegenstandswert: 25.000,00 €) bzw. mit der hier anhängigen Klage über noch 506,00 € (Gegenstandswert: 10.000,00 €). Die entsprechenden Anwaltsgebühren der Abmahntätigkeit hat der gegnerische Kollege Dr. Scheffler der Klägerin in diesen Verfahren seit dem 30.09.2003 ebenso wie in dem hier konkret zur Entscheidung anstehenden Verfahren **nie in Rechnung gestellt, er war vielmehr allein darauf angewiesen, diese Gebühren selbst für sich einzutreiben**. Auch die entsprechenden Prozeßgebühren hat der gegnerische Kollege Dr. Scheffler der Klägerin nie in Rechnung gestellt, im Fall des Unterliegens hat er dieselben selbst ausgeglichen. **Die gesamte Abmahntätigkeit erfolgte nicht nur im Gebühreninteresse des gegnerischen Kollegen Dr. Scheffler, sondern auch auf eigenes Risiko, ohne daß der Klägerin die entstehenden Gebühren in Rechnung gestellt worden und dieselben von der Klägerin auch ordnungsgemäß an ihren Prozeßbevollmächtigten bezahlt worden sind.**

Beweis: 1. Zeugnis Dr. Dressel

2. Zeugnis Dr. Enßlin

Insgesamt erfolgte das gesamte Abmahngeschäft des gegnerischen Kollegen Dr. Scheffler in eigener Regie und auf eigenes Risiko, ohne daß es hier bei objektiver Betrachtung überhaupt um die Verfolgung von nennenswerten Wettbewerbsverstößen oder gar der Bekämpfung von konkret schädigender PayTV-Piraterie geht. **Es geht lediglich um das**

Gebühreninteresse des gegnerischen Kollegen, dies ist Sinn und Zweck seiner umfangreichen Abmahnstätigkeit.

Die gesamte Abmahnstätigkeit des gegnerischen Kollegen steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur eigentlichen Geschäftstätigkeit der Klägerin, dies gilt zumindest seit der Installation des absolut knacksicheren Verschlüsselungssystems „Nagravision“, und **dient keinem nennenswerten wirtschaftlichen Interesse außer dem eigenen Gebührenerzielungsinteresse.** Nach der Rechtsprechung des BGH in GRUR 2001, 260, 261 sowie des OLG Köln MDR 1993, 634, 635 sowie weiterer Gerichte und der herrschenden Meinung in der Literatur ist damit ein **deutlicher Rechtsmißbrauch** anzunehmen **mit der Folge, daß die angeblichen Kosten für die Abmahnstätigkeit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erstattet werden können.** Ganz im Gegenteil, durch die rechtsmißbräuchliche Abmahnung steht dem Abgemahnten ein Anspruch auf Schadensersatz, zumindest in Höhe der durch die Abwehr der oben berechtigten Abmahnung entstandenen Anwaltskosten zu, wobei wir uns ausdrücklich die Einreichung der entsprechenden Widerklage vorbehalten.

Die weiteren Ausführungen in dem umfangreichen Schriftsatz des gegnerischen Kollegen Dr. Scheffler vom 23.01.2005 bedürfen nach alledem keiner weiteren Entgegnung. Er hat vielmehr auf S. 10 oben selbst darauf hingewiesen, daß Rechtsmißbrauch anzunehmen ist, wenn der Abmahnende den Anwalt des Abmahngeschäfts „in eigener Regie“ betreiben läßt. Genau dies ist hier der Fall.

Nach alledem ist die Klage abweisungsreif.

(Dr. Schumacher)
Rechtsanwalt